

BVGer C-2725/2018 vom 11. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2725_2018

FR: TAF C-2725/2018 du 11 juillet 2018

IT: TAF C-2725/2018 del 11 luglio 2018

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils an die Vorinstanz überwiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen eine Verfügung betreffend die streitigen Fragen erlasse.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Ein Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 4. Juli 2018 geht zur Kenntnis an den Beschwerdeführer.

E. 6

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Vernehmlassung) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Giulia Santangelo Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.